

46. Über die Voraussetzungen, unter denen eine überwiegende Schuld an der Scheidung anzuerkennen und unter denen ein Widerspruch gegen die Scheidung nicht zu beachten ist.

Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechtes der Eheschließung und der Ehescheidung usw. vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 807) — EheG. — §§ 55, 61 Abs. 2, § 69.

IV. Zivilsenat. Urf. v. 13. Februar 1939 i. S. Ehefrau R. (Bekl.)
w. Ehemann R. (Kl.). IV 229/38.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Parteien haben am 6. Oktober 1908 vor dem Standesamt in D. die Ehe geschlossen. Aus dieser ist ein jetzt volljähriger Sohn hervorgegangen, der Offizier ist. Der letzte eheliche Verkehr der Parteien hat im Jahre 1922 stattgefunden. Der Ehemann hatte am Kriege teilgenommen, war in Gefangenschaft geraten, war aus dieser im Februar 1920 zurückgekehrt, hatte dann auf einer Versammlung im Juni 1921 eine Kriegserwitwe S. kennen gelernt und war zu ihr in Beziehungen getreten. Er „betrachtet sie vor seinem Gewissen als seine Ehefrau“. Seit 17. März 1934 leben die Parteien getrennt.

Eine frühere Ehecheidungsklage des Ehemannes ist im Jahre 1934 abgewiesen worden. Mit der im Jahre 1936 erneut erhobenen Ehecheidungsklage verlangte der Ehemann abermals Scheidung auf Grund des § 1568 BGB. Landgericht und Kammergericht wiesen die Klage ab. Nachdem das Berufungsurteil vom Reichsgericht aufgehoben worden war, hat nunmehr das Berufungsgericht auf Grund des inzwischen erlassenen Ehegesetzes vom 6. Juli 1938 die Ehe geschieden und dem Kläger die Schuld an der Scheidung zugesprochen. Die Revisionen beider Parteien blieben erfolglos.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat in Würdigung der vom Kläger vorgebrachten Behauptungen ein Verschulden der Beklagten an der Zerrüttung der Ehe oder an der Vertiefung einer bereits bestehenden Zerrüttung verneint und die Klage, soweit sie auf § 49 EheG. gestützt war, für nicht begründet erachtet. Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers, jedoch ohne Berechtigung. (Wird ausgeführt.)

Die Revision der Beklagten wendet sich dagegen, daß dem Widerspruch gegen die Scheidung, die auf Grund dreijähriger Trennung und Zerrüttung der Ehe ausgesprochen wurde — § 55 EheG. —, nicht stattgegeben worden ist.

Das Berufungsgericht stellt fest, daß die häusliche Gemeinschaft der Parteien seit über drei Jahren aufgehoben und eine tiefgreifende unheilbare Zerrüttung der Ehe namentlich durch die Beziehungen des Klägers zu der Witwe S. eingetreten ist, so daß die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht zu erwarten ist. Ein Rechtsirrtum tritt in diesen Feststellungen nicht hervor. Das Berufungsgericht hat dabei von der verschiedenen Wesensart der Streitteile gesprochen. Die Revision vermißt eine Begründung hierfür. Das Berufungsgericht hat jedoch zur Erläuterung seiner Auffassung in diesem Zusammenhange die innere Einstellung des Klägers, der in seinem Beruf und seiner Parteilichkeit aufgegangen ist, und die Verbitterung und die Gegenläufigkeit unter den Parteien hervorgehoben, die schon zu groß geworden sind: nicht einmal die Verlobung des Sohnes ist dem Kläger angezeigt worden. Die Revision weist ferner darauf hin, daß die Zerrüttung der Ehe einseitig sei. Eine eheliche Gemeinschaft findet jedoch ihre Grundlage in einem gegenseitigen Verhältnis, das auf Liebe, Achtung

und Treue beruht. Fehlt es daran auch nur auf der einen Seite, so ist dieses Verhältnis zerrüttet. Die einseitige Bereitwilligkeit der Beklagten, worauf die Revision hinweist, die Ehe fortzusetzen, wenn der Kläger von der Witwe S. ablasse, brauchte die Überzeugung des Berufungsgerichts von der unheilbaren Zerrüttung angesichts der ablehnenden Haltung des Klägers, seiner bereits über 15 Jahre lang bestehenden Beziehungen zur Witwe S. und der weit fortgeschrittenen Entfremdung der Parteien nicht zu erschüttern. Das Berufungsgericht führt weiter aus, die bestehende Zerrüttung sei allein vom Kläger verschuldet worden, weil er seit 1921 mit der Witwe S. Ehebruch getrieben habe. Die Interesselosigkeit der Beklagten in der Nachkriegszeit gegenüber dem Kriegserlebnis des Klägers und den Beitereignissen könne sein eigenes schweres Verschulden nicht vermindern, zumal es an einer Darlegung fehle, daß die gerügte Einstellung der Beklagten auf Verschulden beruhe. Das Berufungsgericht hält daher die Voraussetzungen für ein Widerspruchsrecht der Beklagten — § 55 Abs. 2 Satz 1 EheG. — für gegeben.

Diese Ausführungen bedürfen lediglich einer Ergänzung. Das Gesetz spricht von dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden. Es kommt also nicht nur darauf an, ob ein Verstoß gegen eine wesentlichere oder geringere Pflicht vorliegt; denn das Maß der Schuld hängt nicht nur hiervon ab, sondern auch von den Umständen, unter denen es zu der Verfehlung gekommen ist. Bei der Abwägung der Schuld ist aber zugleich zu berücksichtigen, ob die schuldhafteste Verfehlung allein oder vorwiegend zu der Zerrüttung geführt hat oder ob und in welchem Grade hierfür andere Gründe maßgebend gewesen sind. Allerdings kann eine bestehende Zerrüttung durch schuldhaftes Verhalten noch vertieft werden, insbesondere auch erst dadurch den in § 55 Abs. 1 EheG. vorausgesetzten Grad erreichen, und auch dann wird ein ursächlicher Zusammenhang nicht zu verneinen sein. Ist aber eine Zerrüttung schon vorhanden, ehe die schuldhafteste Verfehlung begangen wird, so ist besonderer Anlaß gegeben, die Einwirkung der Verfehlung auf die Zerrüttung zu prüfen und zu erwägen, wieweit die Zerrüttung nach vernünftigem Ermessen auf die Gründe zurückzuführen ist, die schon vorher wirksam gewesen waren, und wieweit auf die nachträglich hinzugekommene Verfehlung. Hier kann nur derselbe Grundsatz gelten, der seinen Niederschlag in § 254 BGB. gefunden hat, wo es auch auf eine Abwägung

gegenseitigen schuldhaften Verhaltens für die daraus zu ziehenden Folgen ankommt. Für § 55 EheG. ist nur noch besonders zu beachten, daß auch Ereignisse, die keine Schuld bedeuten, einen überwiegenden ursächlichen Zusammenhang der schuldhaften Verfehlung des Klägers mit einer eingetretenen unheilbaren Zerrüttung in Frage stellen können. Ist also die Ehe zuerst durch vielleicht weniger grobe Verfehlungen der Beklagten oder auch durch Ereignisse erschüttert worden, die keine Schuld bedeuten, ist aber anzunehmen, daß die dann folgende schwerere Verschuldung erst auf diesem so vorbereiteten Boden erwachsen ist und erwachsen konnte, so ist der Einfluß der früheren Ereignisse auf die schuldhafte Verfehlung des Klägers und damit zugleich auf den hohen Grad der Zerrüttung nicht abzuleugnen, und es ist dann nach vernünftigem Ermessen zu beurteilen, ob für die Entwicklung der Ehe die früheren Ereignisse trotz geringerer in ihnen liegender Schuld größere Bedeutung zu beanspruchen haben als die gröberen späteren Verfehlungen des Klägers. Dabei dürfen allerdings die durch die Ehe auferlegten sittlichen Verpflichtungen zu Selbstzucht und Nachsicht nicht übersehen werden. Gegebenenfalls könnte aber von einer überwiegenden Bedeutung des schuldhaften Verhaltens des Klägers nicht mehr die Rede sein.

Der festgestellte Sachverhalt gibt jedoch keinen Anlaß zu Zweifel, ob eine überwiegende Schuld des Klägers im erörterten Sinne vorliegt. Selbst wenn es richtig wäre — um hier das Wichtigste zu nennen, was die Beklagte aber größtenteils bestritten hat —, daß die Beklagte beim ersten Wiedersehen nach der Gefangenschaft des Klägers liebevoller hätte sein sollen — es wird ihr vorgeworfen, daß sie gleich wieder zu ihrer im Umzug begriffenen Mutter habe zurückkehren wollen —, selbst wenn sie auch noch nach dem Kriege an einer Geselligkeit im alten Sinne Gefallen gezeigt, wenn sie die Zeitwende nicht gleich voll erfaßt, wenn sie die Berufstätigkeit ihres Mannes nicht in dem von ihm gewünschten Sinne für ihre Person unterstützt haben sollte, so fehlt es doch bei diesen Behauptungen des Klägers an ausreichenden Einzelheiten, die erkennen ließen, daß der Kläger so tief hätte enttäuscht sein können, daß die Abkehr von seiner Ehefrau hierdurch genügend erklärt werden könnte. Unter diesen Umständen ist auch keine genügende Unterlage dafür gegeben, um die Beklagte ebenfalls für schuldig zu befinden, falls ein solcher Schuldspruch bei einer Scheidung auf Grund des § 55 EheG. durch § 61 Abj. 2

EheG. zugelassen wäre. Diese Rechtsfrage bedarf daher keiner Erörterung.

Mit Recht hat das Berufungsgericht aber auch die Voraussetzungen des § 55 Abs. 2 Satz 2 EheG. für gegeben erachtet. Die Revision weist demgegenüber darauf hin, die Beklagte habe sich in den langen Jahren, seitdem der Kläger das Verhältnis zur Witwe E. eingegangen sei, tadellos geführt. Sie sei verstoßen worden; der Kläger habe sich ohne berechtigten Grund von ihr ab- und der andern Frau zugewendet. Sie werde nun in ihrem höheren Alter — sie ist etwa 54 Jahre alt — der Sorge preisgegeben, nachdem sie ihr Leben dem Kläger gewidmet und ihm auch einen Sohn geboren habe. Die traurige Lage der Beklagten und die schwere Schuld des Klägers sind in der Tat nicht zu verkennen. Auch im Schrifttum ist von beachtlicher Stelle die Forderung erhoben worden: bei einwandfreier Haltung der verklagten Partei, ernsthafter Gefährdung ihrer Lebensstellung, im Interesse ehelicher Kinder und angesichts vorgerückten Alters der Eheleute dürfe eine Scheidung nicht gutgeheißen werden. In gleichem Sinne ist in der amtlichen Begründung zum Ehegesetz — DZ. 1938 S. 1102 (1109) — ausgeführt worden, einem Ehegatten dürfe nicht der Weg eröffnet werden, durch schwere Eheverfehlung die Zerrüttung herbeizuführen, um dann nach dreijähriger Trennung die Scheidung zu begehren; ein Ehemann dürfe seine Frau nicht verstoßen, weil er eine jüngere und reizvollere gefunden habe und mit dieser vereinigt zu sein wünsche. So sehr diese Auffassung von den Pflichten eines Ehegatten anzuerkennen ist, kann der daraus gezogenen Folgerung doch nicht ohne Einschränkung zugestimmt werden, weil die schweren sittlichen und einer gesunden Volkserhaltung abträglichen Schäden dabei nicht berücksichtigt sind, die sich aus einer Aufrechterhaltung inhaltlos gewordener Ehen ergeben. Gerade solchen Zuständen zerbrochener Ehen sollte das Ehegesetz begegnen, und nach dieser Zielsetzung müssen seine Vorschriften daher auch beurteilt werden. Es darf also nicht allein auf die Pflichten der Eheleute und auf die für die Familie eintretenden Folgen abgestellt, sondern es müssen auch die sittlichen Belange des gesamten Volkes in entscheidendem Maße berücksichtigt werden.

Ist eine Ehe unheilbar zerrüttet — und das ist die Voraussetzung des § 55 EheG. —, ist also mit einer Wiedervereinigung der Eheleute nicht mehr zu rechnen, so wird, was die Kinder anlangt,

für ihre Gemüths- und Wesensbildung oft nur vorteilhaft sein, daß die Ehe auch geschieden und damit eine Quelle von Aufregungen und Streit verstopft wird, die ein kindliches Gemüth häufig mehr stört und vergiftet als der einmalige große Schmerz der endgültigen gerichtlichen Trennung der Eltern. In einem glücklichen Elternhause geborgen aufzuwachsen, bleibt ihnen in jedem Falle versagt. Im wesentlichen verdient daher nur noch die Sorge um eine gedeihliche körperliche Entwicklung und um die Schul- und Berufsausbildung Berücksichtigung, eine Sorge, deren Bedeutung oft zurücktreten wird, wenn nur ein einziges Kind zu betreuen ist. Für das Leben der Frau wird sich ein großer Unterschied auch kaum ergeben, ob nun die Ehe inhaltlos fortgeführt oder endgültig geschieden wird, wenn man von der geldlichen Seite zunächst absieht. Eine Lösung der Ehe kann auch ihr bei Einrichtung eines neuen Lebens nur förderlich sein. Sittlich nicht zu rechtfertigen wäre ihr Verlangen, nur um der Aufrechterhaltung ihrer bisherigen Lebensgrundlage willen den entfremdeten Mann dauernd an sich zu fesseln. Sinn des Gesetzes ist es auch nicht, einen schuldigen Ehegatten durch Festhalten an einer Scheinehe zu strafen. Es ist daher gerechtfertigt, dem schuldigen Ehegatten ein sein Leben vergällende dauernde Bindung trotz seiner Schuld zu ersparen und dem andern Theil zuzumuten, gegebenenfalls durch eigene Arbeit sich eine neue Lebensgrundlage zu schaffen, solange er dazu noch fähig ist. Das alles liegt im wohlverstandenen Interesse nicht nur der Eheleute selbst, sondern insbesondere auch der Volksgesamtheit, der statt der inhaltlosen Ehe eine wertvolle neue Ehe des einen Gatten oder beider nur erwünscht sein kann. Staat und Volk haben außerdem ein dringendes Interesse, ein loses Zusammenleben von Personen verschiedenen Geschlechts ohne gesetzliche Bindung zu verhindern — wie es häufig als Folge zerstörter, nicht geschiedener Ehen entsteht — ungesunde Hemmungen zu beseitigen und dadurch Sitte und Anstand zu fördern. Im Streitfalle hat sich eine neue Lebensgemeinschaft nunmehr schon 17 Jahre lang bewährt. Von dem Pflichtgefühl des schuldigen Theils wird erwartet werden müssen, daß er seinerseits sich bemüht, unvermeidbare wirtschaftliche Härten zu mildern. Die Bestimmung des § 69 EheG. gibt die Möglichkeit, hier nach Billigkeit dem geschiedenen Ehegatten gerecht zu werden.

Anderz zu beurteilen wird die Lage sein, wenn erst nach langer Ehe die Entfremdung der Eheleute in höherem Alter eintritt, wenn

der schuldlöse Gatte seine guten Jahre dem anderen gewidmet hatte und er nun im Alter seine Lebensgrundlage verlieren soll. An der neuen Ehe eines gealterten Menschen hat die Volksgemeinschaft ebensowenig Interesse, wenn der neue Lebensgefährte ebenfalls in höherem Alter steht, wie wenn der schon bejahrte schuldlige Teil mit einem erheblich jüngeren Gatten eine den Naturgesetzen nicht entsprechende Verbindung eingehen will. In solchen Fällen wird es sittlich gerechtfertigt sein können, den schuldligen Teil an den durch die Ehe übernommenen Verpflichtungen festzuhalten. Diese Gedankengänge will sich auch die Revision zunutze machen. Sie verkennt jedoch dabei den entscheidenden Unterschied, der darin liegt, daß im Streitfalle die Entfremdung der Ehegatten schon im Jahre 1921 eingesetzt und seit dem Jahre 1922 ein ehelicher Verkehr der Parteien nicht mehr stattgefunden hat, in einer Zeit, als beide Gatten noch auf der Höhe ihres Lebens standen, das vierzigste Lebensjahr noch nicht erreicht hatten. Damals gewährte das geltende Recht dem schuldligen Teil keine Möglichkeit, die Ehe zu lösen. Diese Lage mußte auch auf den Entschluß zu äußerlicher Trennung hemmend einwirken. Nach der heute gesetzlich anerkannten Auffassung von einer wahren Ehe wäre es richtiger gewesen, wenn die Beklagte von dem ihr allein gewährten Recht zur Scheidung Gebrauch gemacht, den entfremdeten Kläger nicht an der hoffnungslos zerstörten Ehe festgehalten und sich und ihm einen neuen Lebensweg eröffnet hätte. Damals wäre es ihr bei ihrem Lebensalter noch leichter gefallen. Daß sie es nicht getan hat und sich nun allerdings in höheren Jahren einer schwierigeren Lage gegenüber sieht, ist kein Grund, es bei dem alten, nicht gerechtfertigten Zustande zu belassen und den Kläger nun auch für die Zukunft nicht mehr freizugeben. Die Beklagte kann sich nicht darauf berufen, daß sie alle ihre guten Jahre dem Kläger hat opfern müssen. Der Sohn ist erwachsen und hat seinen Beruf; die Rücksicht auf ihr gebietet keine andere Beurteilung. Wie weit es für die Entscheidung über den Widerspruch beachtlich wäre, wenn eine Ehefrau Mutter mehrerer Kinder ist, insbesondere dann, wenn ein Teil von ihnen noch unversorgt und unterhaltsbedürftig ist, braucht hier nicht erörtert zu werden.

Auf das Maß einer Schuld der Beklagten kommt es nach den vorstehenden Ausführungen nicht mehr entscheidend an. Die hierzu erhobenen Verfahrensrügen können auf sich beruhen bleiben.